

Ordnung
für den Dienst der Bezirkskatecheten
in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens –
(Bezirkskatechetenordnung)

Vom 10. April 2007 (ABl. 2007 S. A 74)

Auf der Grundlage von § 32 der Kirchenverfassung hat das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Auftrag	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Anstellung	3
§ 4 Rechtsstellung	3
§ 5 Fortbildung	3
§ 6 Gleichstellungsklausel	3
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1
Auftrag

Der Bezirkskatechet ist der theologisch-pädagogische Fachberater des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden. Er hat den Auftrag, die gemeinde- und religionspädagogische Arbeit zu fördern und die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter und Pfarrer auszuüben, die gemeindepädagogische und religionspädagogische Aufgaben übernehmen.

§ 2
Aufgaben

Der Auftrag des Bezirkskatecheten verpflichtet ihn, die in den landeskirchlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

^{*} nichtamtlich

3.6.3 BezirkskatechetenO

1. Arbeitsbereich Kirchenbezirk:
 - a) Mitverantwortung für die Umsetzung von landeskirchlichen Vorschriften, Beschlüssen des Kirchenbezirks sowie aufsichtsbehördlichen Entscheidungen,
 - b) konzeptionelle Beratung der Kirchgemeinden zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit auf der Grundlage der Gemeindepädagogenordnung,
 - c) Konzeption, Durchführung und Evaluation übergemeindlicher gemeindepädagogischer Angebote,
 - d) fachliche Unterstützung, Hospitation und seelsorgerliche Begleitung der im gemeindepädagogischen Dienst stehenden Mitarbeiter,
 - e) Gestaltung regelmäßiger Konvente sowie Organisation von theologischen und pädagogischen Fortbildungsangeboten,
 - f) Stellungnahme zu Anträgen auf Errichtung, Umstrukturierung und Aufhebung von Stellen sowie Anstellungen, die den gemeindepädagogischen Dienst betreffen,
 - g) Mitwirkung bei Visitationen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung,
 - h) Mitwirkung bei der Vermittlung von Mentoraten für Studierende der gemeinde- und religionspädagogischen Ausbildungsstätten.
2. Arbeitsbereich Schule:
 - a) Ansprechpartner des Kirchenbezirks für die Regionalstellen der Bildungsagentur sowie Schulen und Lehrkräfte bezüglich des Religionsunterrichts und der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) Organisation und Koordination des Einsatzes von Pfarrern, Vikaren und gemeindepädagogischen Mitarbeitern im Religionsunterricht,
 - c) Beratung und Förderung der kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht,
 - d) Schul- und Unterrichtsbesuche in Ausübung der Fachaufsicht,
 - e) Organisation von religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen.
3. Arbeitsbereich gesellschaftliche Mitverantwortung im Bildungsbereich: Beteiligung in örtlichen und regionalen Gremien des Bildungsbereichs.

§ 3

Anstellung

Der Bezirkskatechet wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und nach Anhörung des gemeindepädagogischen Konventes vom Kirchenbezirksvorstand gewählt, vom Landeskirchenamt berufen und als Mitarbeiter des Kirchenbezirkes angestellt.

§ 4

Rechtsstellung

(1) Die Dienstaufsicht über den Bezirkskatechetens übt der Kirchenbezirksvorstand aus; die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten. Die Fachaufsicht sowie die fachliche Beratung nimmt das Landeskirchenamt durch den Referenten für Bildungsfragen wahr.

(2) Der Bezirkskatechet arbeitet bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eng mit dem Superintendenten, dem Jugendpfarrer, dem Jugendwart und dem Kirchenmusikdirektor sowie mit dem Kirchenbezirksvorstand und der Kirchenbezirkssynode zusammen. An den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes nimmt er nach Maßgabe des Kirchenbezirksgesetzes beratend teil.

(3) Der Bezirkskatechet ist verpflichtet, an den vom Landeskirchenamt einberufenen Dienstbesprechungen und Tagungen der Fachberater für Gemeinde- und Religionspädagogik teilzunehmen.

(4) Er wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den Superintendenten in seinen Dienst eingeführt.

§ 5

Fortbildung

(1) Der Bezirkskatechet hat das Recht und die Verpflichtung zur Fortbildung.

(2) Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

3.6.3 BezirkskatechetenO

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. April 1986 (ABl. S. A 37), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung über die Anstellung von Dienstanfängern als Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 17. Februar 1998 (ABl. S. A 29) außer Kraft.
-